



Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

► Vollzugszentrum Klosterfiechten

Merkblatt

Gemeinnützige Arbeit

nach Art. 79a Abs. 1 - 6 StGB

Kurzbeschreibung

Gemeinnützige Arbeit bedeutet, anstelle einer Busse, Geldstrafe oder kurzen Freiheitsstrafe in der Freizeit unentgeltlich zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu arbeiten.

Mit dieser Art des Strafvollzugs kann der Klient weiterhin der gewohnten Erwerbstätigkeit oder Tagesstruktur nachgehen und sich um weitere Verpflichtungen kümmern.

Voraussetzungen

- Ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz
- Kein Landesverweis gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB
- Bereitschaft einen Arbeitseinsatz von minimal acht Stunden pro Woche zu leisten;
- Motivation die zugewiesene Tätigkeit ausführen zu wollen;
- Bereitschaft Vereinbarungen einzuhalten;
- Alkohol- und Drogenabstinenz im Arbeitseinsatz der gemeinnützigen Arbeit.

Wir bieten

- Arbeitsmöglichkeiten in gemeinnützigen Küchen, Gärtnereien, Werkstätten, Abfall-entsorgungsstellen, Reinigungs- und Recyclingbetrieben oder in sozialen Hilfswerken;
- Auch für Menschen mit funktionalen Beeinträchtigungen ist gemeinnützige Arbeit möglich
- Vereinbarung individueller Arbeitszeiten ist möglich;
- Soziale Begleitung im gesamten Verlauf der gemeinnützigen Arbeit.

Aufnahmeverfahren

1. Gesuch stellen

Sobald Sie das Aufgebot der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt zum Straf-antritt erhalten haben, können Sie ein schriftliches Gesuch zum Vollzug Ihrer Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit stellen.

2. Gesuch einreichen

Senden Sie das Gesuch an:

Straf- und Massnahmenvollzug Kanton Basel-Stadt
Spiegelgasse 12
4001 Basel

3. Wie weiter?

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt unterzieht Ihre Anfrage einer summarischen Vorprüfung. Erfüllen Sie die diesbezüglichen Voraussetzungen, werden Sie durch die GA Vollzugsstelle des Vollzugszentrums Klosterfiechten zur Sprechstunde aufgeboten, wo geprüft wird, ob Sie die Voraussetzungen für die gemeinnützige Arbeit erfüllen.

Anlässlich dieser Besprechung werden alle Formalitäten und das weitere Vorgehen geklärt.

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt entscheidet aufgrund der Rückmeldung aus der GA Sprechstunde über die Erteilung der Bewilligung.

Bei Fragen erreichen sie uns unter

Vollzugszentrum Klosterfiechten

Fachstelle besondere Vollzugsformen FBVF

+41 (0) 61 365 75 75

ga.vzk@jsd.bs.ch

Oktober 2025